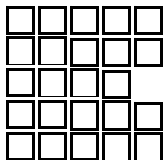


GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE MÄRKTE DER STADT ERLANGEN (MARKTGEBÜHRENSATZUNG)

§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Benutzungsgebühren.....	2
§ 3 Entstehen der Gebührenschild	2
§ 4 Fälligkeit der Gebührenschild	3
§ 5 Gebührenschildner	3
§ 6 Auskunftspflicht	3
§ 7 Inkrafttreten.....	3



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE MÄRKTE DER STADT ERLANGEN (MARKTGEBÜHRENSATZUNG)

vom 19. Dezember 1978 i.d.F. vom 22.10.2001 / In-Kraft-Treten am 01.01.2002
(Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1978 und
Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 08. November 2001)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 15.12.1978 Nr. 230-4025 d 1 a/78 und vom 15.12.1993 Nr. 230-1405 b - 12/93 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benützung von Standplätzen, stadteigener Marktbuden und Verkaufsständen gemäß der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

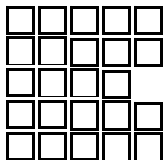
- (1) a) **Wochenmarkt:**
- | | |
|--|--------|
| 1. für einen Tagesplatz je qm | 1,72 € |
| 2. für einen Dauerplatz je qm + Monat | 3,40 € |
| 3. für einen Imbissplatz je qm + Monat | 5,60 € |
- b) **Lichtmess- und Augustmarkt:**
- | | |
|---|---------|
| 1. für einen Standplatz je Frontmeter | 14,30 € |
| 2. für einen Geschirrplatz je qm | 7,15 € |
| 3. für eine Wurstbraterei je Frontmeter | 65,00 € |
| 4. für Süßwaren je Frontmeter | 17,40 € |
- c) **Weihnachts- und Christbaummarkt:**
- | | |
|--|----------|
| 1. für einen Standplatz je Frontmeter | 28,65 € |
| 2. für eine Wurstbraterei je Frontmeter | 135,00 € |
| 3. für einen Glühwein- oder Spirituosenverkaufsplatz je Frontmeter | 56,30 € |
| 4. für Süßwaren je Frontmeter | 32,20 € |
| 5. für einen Christbaumplatz je qm | 4,60 € |

(2) Die Gebühren gelten jeweils für die ganze Marktdauer. Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung und Ermäßigung der angefallenen Gebühren. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet.

(3) Die in Absatz 1 festgelegten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.



§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld wird fällig - vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen - mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes (§ 2), bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 2 festgesetzte Gebühr ist monatlich im voraus an die Stadtkasse zu entrichten.

(3) Die in § 2 Abs. 1 Buchstabe b) und c) festgesetzten Gebühren sind spätestens 10 Tage vor Beginn der Märkte an die Stadtkasse zu entrichten.

(4) Die Nachweise über die Einrichtung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wem ein Standplatz, eine stadteigene Marktbude oder ein stadteigener Verkaufsstand zugewiesen wurde.

Überlässt der Benutzungsberechtigte entgegen den Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz, die Marktbude oder den Verkaufsstand einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und -einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Platzüberlassungs- und Gebührenordnung (Satzung) vom 24.6.1964 i. d. F. vom 26.11.1975 (Amtsblätter der Stadt Erlangen Nr. 31 vom 30.7.1964 und Nr. 51/52 vom 19.12.1975) außer Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Wochenmarkt Lichtmessmarkt Augustmarkt Weihnachtsmarkt Christbaummarkt

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]